



landwirtschaftskammer
steiermark

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft in Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13 A
Landhausgasse 7
8010 Graz

Hamerlinggasse 3
A-8010 Graz
Tel: +43 (0) 316 8050 0
Fax +43 (0) 316 8050-1510
www.lk-stmk.at
office@lk-stmk.at
DVR 0000400

Dipl.-Ing. Arno Mayer
DW: 1261
Arno.Mayer@lk-stmk.at
AZ: Pf-511-M/H 12

Graz, 9. Mai 2012

**Betreff: Entwurf einer VO zum Schutz der Tiefengrundwasserkörper
TGWK100168 „Steirisches u. Pannonisches Becken“,
TGWK100169 „Oststeirisches Becken“ u. TGWK100171
„Weststeirisches Becken“ u. TGWK 100159 „Enns“ -
Stellungnahme**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum o.a. VO-Entwurf innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Zu § 4 des vorliegenden VO-Entwurfes „Gesichtspunkte für die Erschließung und/oder Nutzung der Tiefengrundwasserkörper“:

Das generelle Erschließungs- bzw. Nutzungsverbot des Tiefengrundwassers für die steirische Landwirtschaft, welches für die gesamte in Anlage 2 dargestellte großräumige Gebietskulisse innerhalb der o.a. Grundwasserkörper vorgesehen ist, ist abzulehnen.

Die im § 10 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz i.d.g.F. für alle artesischen Brunnen verankerte Bewilligungspflicht ist zum Schutz der Tiefengrundwasserkörper vollkommen ausreichend.

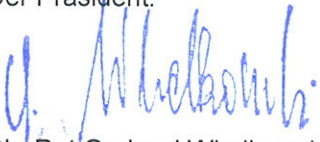
Es steht außer Zweifel, dass die bewilligungspflichtigen Sanierungsmaßnahmen an bereits bestehenden und für die Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe notwendigen Erschließungen sowie die bewilligungspflichtigen Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik schon im Projektierungs- und Planungsstadium mit enormen Kosten verbunden sind. Es wird daher gefordert, dass Ansuchen sanierungs- und anpassungswilliger Brunnenbetreiber im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht restriktiv, sondern im Interesse einer entsprechenden sachgerechten Wartung und Pflege der Brunnenanlagen und somit auch im Interesse der Tiefengrundwasserkörper wohlwollend behandelt werden. Zu dem können die im § 4 Absatz 3 lit a bis d geforderten Maßnahmen laut Aussagen von fachkundigen Brunnenbauern bei bestehenden Anlagen vielfach nicht ordnungsgemäß ausgeführt und daher auch nicht bestätigt werden. Somit müssten diese Brunnenanlagen, die Mensch und Tier versorgen, praktisch neu errichtet werden. Daher stellt sich hier auch die Frage der Verhältnismäßigkeit im Bezug auf die Gesamtkosten bei sanierungswilligen Brunnenbetreibern.



In der Steiermark sind nach unseren Informationen mehr als 1000 solcher Erschließungen von Tiefengrundwässern betroffenen. Von diesen Bauern melden sich beinahe täglich betroffene Nutzer von artesischen Brunnen in den Bezirkskammern sowie in der Pflanzenbauabteilung und der Rechtsabteilung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft. Die betroffenen Landwirte verstehen absolut nicht, warum sie für das Verschließen von artesischen Brunnen zum Teil sehr hohe Beträge zahlen sollen. Viele Betroffene können auf diese Tiefengrundwässer aufgrund ihres aktuellen Bedarfes nicht verzichten. In beiden Fällen ist es für die Berater der Bezirkskammer und auch der Landeskammer schwierig kompetente Auskünfte zu geben, da wir die exakte Vorgangsweise der Wasserrechtsbehörde des Landes nicht kennen.

Aus unserer Sicht wäre es sehr hilfreich, wenn die Wasserrechtsbehörde gemeinsam mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft eine Informationsveranstaltung durchführen würde bei der die möglichen Vorgangsweisen sowie die Frage der Kostentragung mit Vertretern der betroffenen Landwirte besprochen werden. Als Ausfluss dieser Veranstaltung könnten wir dann ein gemeinsames Merkblatt erstellen. Damit würden die Bauern mehr Rechtssicherheit erhalten, der Beratungsaufwand seitens des Landes und der Landwirtschaftskammer könnte wesentlich reduziert und verbessert werden.

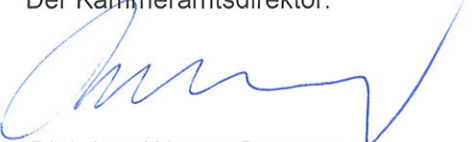
Der Präsident:



Ök.-Rat Gerhard Wlodkowski



Der Kammeramtsdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner